



SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

LAG Colbitz- Letzlinger- Heide
Frau Erika Tholotowsky
Feldstraße 8
39326 Nieder Börde OT Groß Ammensleben

Beratung der LAG-Vorsitzenden mit den EU-Verwaltungsbehörden - Ergebnisse der aktuellen Kabinettsbefassung zu den Grundsätzen von LEADER/CLLD in der Förderperiode 2021-2027

Magdeburg, 06.05.2021
Mein Zeichen:
VB-46841-4/1/32201/2021
bearbeitet von:
Mareen Rosenkranz
Durchwahl +49 391 567 2053
mareen.rosenkranz@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Tholotowsky,

seit Beginn der Pandemie musste der Termin zur Beratung der Vorsitzenden mit den EU-Verwaltungsbehörden unter Beteiligung des Ministers der Finanzen bereits mehrfach aufgeschoben werden. Uns war und bleibt es ein Anliegen, diesen Termin als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Dies ist auch Ihnen wichtig, wie wir aufgrund mehrerer Rückmeldungen erfahren haben. Die immer noch unklare Pandemielage zum einen, der erst jetzt vorliegende Grundsatzbeschluss des Kabinetts zur künftigen Umsetzung von LEADER/CLLD und nun auch die nahen Landtagswahlen zum anderen bewirken, dass ein genauer Termin weiterhin noch nicht festgelegt werden kann.

Es ist uns dennoch wichtig, Ihnen Planungssicherheit für die weitere zielgerichtete Vorbereitung Ihrer Bewerbung zur Lokalen Aktionsgruppe (LAG) für die neue Förderperiode 2021-2027 zu geben.

Neben diversen bereits geführten Gesprächen mit LAG-Vorsitzenden und auch Ansprechpartnern sich neu bzw. erstmals formierender Interessengrup-

Editharing 40 • 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

pen, möchten wir Sie mit diesem Schreiben daher schon vorab über die wichtigsten Entscheidungen informieren, die durch die Kabinettsbefassung und durch den darauf ergangenen Beschluss der Landesregierung nun offiziell wirksam geworden sind.

Die folgenden Punkte entsprechen den für Sie wesentlichen Beschlüssen des Kabinetts vom 18. Mai 2021 zu den Grundsätzen der Umsetzung von LEADER/CLLD in der Förderperiode 2021-2027:

- LEADER/CLLD wird in der Förderperiode 2021-2027 ausschließlich mit einer einzigen Förderrichtlinie umgesetzt. Davon abgekoppelt wird die Förderung der vorbereitenden Unterstützung in einer eigenen Landesrichtlinie geregelt werden.
- Das Landesverwaltungsamt bleibt alleinige Bewilligungsbehörde für die Förderbereiche „Vorbereitende Unterstützung“, „Kooperation/Zusammenarbeit“ und „Management/Sensibilisierung“. Ebenso zeichnet es weiterhin verantwortlich als Koordinierungs-/Bündelungsbehörde, insbesondere für den Wettbewerb und die damit verbundene Zulassung der LAG sowie der späteren Begleitung und Kontrolle der LAG in verschiedenen Belangen, beispielsweise bei späteren Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES).
- Die ÄLFF werden die alleinigen Bewilligungsbehörden für alle übrigen aus dem ELER mitfinanzierten LEADER/CLLD-Vorhaben.
- Die Investitionsbank (IB) wird - vorbehaltlich noch notwendiger Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen - die alleinige Bewilligungsbehörde für alle aus den Fonds EFRE und ESF mitfinanzierten LEADER/CLLD-Vorhaben.
- Die LAG in Sachsen-Anhalt müssen sich künftig als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituieren.
- Eine LAG muss hinsichtlich ihrer Fläche und Einwohnerzahl eine gewisse Mindestgröße aufweisen und sollte eine bestimmte Obergrenze nicht übersteigen, um den grundlegenden LEADER-Prinzipien noch entsprechen zu können.
- Als grundsätzliche Orientierung sollten daher 30.000 Einwohner/LAG als Mindestgröße und 150.000 Einwohner/LAG als Obergrenze gelten. Ggf. wird es Ausnahmen von dieser Obergrenze geben müssen, bspw. bei der Einbindung der kreisfreien Städte. Bei etwaigem Unterschreiten des Richtwertes für die Mindestgröße wird Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum für eine Anerkennung als eigenständige LAG nur in besonders gerechtfertigten Fällen und unter eng begrenzten Rahmenbedingungen belassen. Generell muss die betroffene LAG bzw. deren LES die Notwendigkeit einer solchen Abweichung plausibel begründen.
- Der Wettbewerbsaufruf des Landes wird im 2. Halbjahr 2021 veröffentlicht und der Abschluss des Auswahlverfahrens mit der Zulassung der „neuen“ LAG für das 2. Halbjahr 2022 angestrebt.

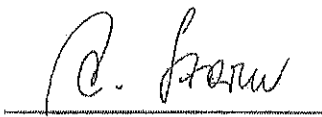
Wir bitten um Ihr Verständnis, dass sich der Termin zur Beratung mit den EU-Verwaltungsbehörden unter Beteiligung des Ministers der Finanzen als Präsenzveranstaltung weiter verschiebt.

Sobald es die pandemische Lage als sicher durchführbar erkennen lässt und sich zudem die politischen Verhältnisse im Ergebnis der Landtagswahlen stabil gefunden haben, werden wir die Organisation in Angriff nehmen und avisieren daher aktuell einen Termin voraussichtlich im 3. Quartal 2021.

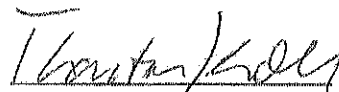
Gerne kommen wir aber mit Ihnen zu den hiermit als verbindlich übermittelten Informationen zur Umsetzung von LEADER/CLLD in der neuen Förderperiode im Zuge des Großen LEADER-Arbeitskreises am 27. Mai 2021 ins nähere Gespräch.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Storm



Thorsten Kroll